



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 03
Seite 50-52

Aufsätze

Beteiligung von Behörden etc. am Schiedsverfahren

von Albert G. Paulisch, Amtsgerichtsdirektor a.D. und Schiedsmann

Wenn an einem Schiedsamsverfahren Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (nachfolgend schlicht »Behörden« genannt) beteiligt sind, muss immer sorgfältig geprüft werden, ob wir Schiedspersonen für das Verfahren überhaupt zuständig sind.

Es stellen sich dabei folgende Fragen:

- a) Sind Schiedsamsverfahren mit Behördenbeteiligung
 - aa) im freiwilligen Verfahren
 - bb) im Obligatorik-Verfahren überhaupt zulässig?
- b) Handelt es sich bei dem geltend gemachten Anspruch überhaupt um eine bürgerrechtliche Streitigkeit, für die wir zuständig sind, oder um eine verwaltungsrechtliche, für die wir nicht zuständig sind?

zu a):

Die Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Rheinland-Pfalz kennen keine Regelung, nach der eine Behörden-Beteiligung unzulässig ist. Doch Vorsicht in Rheinland-Pfalz: Gem. § 31 Abs. 3 Nr. 1

SchO RPL sollen Schiedsperson Verfahren ablehnen, wenn der später zu führende Rechtsstreit nicht vor das Amtsgericht, sondern vor das Landgericht gehört, was bei den meisten Streitigkeiten über 5.000 € Wert und bei Amtshaftungs-Schadensersatzansprüchen gegen Behörden gem. § 839 BGB der Fall ist.

zu aa):

Bei den übrigen Bundesländern Berlin, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen findet sich in deren Schiedsamtsgesetzen die Regelung, dass Schiedsämter für Verfahren, an denen Behörden beteiligt sind, nicht zuständig seien (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BlnSchAG, § 13 Nr. 2 HSchAG, § 13 Nr. 3 SchStG ST, § 13 Abs. 3 SchO SH und § 13 Abs. 3 ThürSchStG).

zu bb):

Dieser Ausschluss gilt aber nicht, wenn es sich um einen Fall der obligatorischen Streitschlichtung handelt. Von den zu aa) genannten Ländern kennen Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Hessen eine solche gesetzliche Regelungen zur obligatorischen Streitschlichtung, die **KEINE** Ausnahme für Behörden enthalten. Auch bei den Ländern mit einem Behörden-Ausschluss in ihren Schiedsamsge-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 03
Seite 50-52

setzen ist daher in Obligatorik-Streitigkeiten die Durchführung eines Schiedsamsverfahren Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage vor dem Zivilgericht, selbst wenn eine Behörde beteiligt ist. Deshalb wird in den Schlichtungsgesetzen zwar generell auf die gesetzlichen Regelungen für die freiwillige Schiedsamsverfahren verwiesen, aber ausdrücklich nicht auf die Vorschriften zum Ausschluss von Behörden (§ 34b Abs. 4 Sachsen-Anhalt verweist nicht auf § 13. In Schleswig-Holstein verweist § 5 Schlichtungsgesetz nicht auf § 13 SchO. In Hessen verweist § 3 Abs. 1 SchlG zwar allgemein auf das Schiedsamtsgesetz, nach dem Verfahren gegen Behörden nicht zulässig sind, aber der Behördenausschluss in § 13 Nr. 2 gilt ausweislich Nr. 1 ausdrücklich nur für das freiwillige Schiedsamsverfahren).

Deshalb kann zusammengefasst werden, dass es in der Obligatorik ein Verbot von Schiedsamsverfahren mit Behördenbeteiligung generell nicht gibt. Lediglich in freiwilligen Schiedsamsverfahren, und dann auch nur in Berlin, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, ist ein Schiedsamsverfahren mit einer Behörde unzulässig. In allen anderen Bundesländern ist auch in freiwilligen Schiedsamsverfahren eine Behördenbeteiligung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

zu b):

Aber selbst wenn nach vorstehenden Grundsätzen ein Verfahren mit einer Behördenbeteiligung zulässig ist, ist das

Schiedsamt nur dann zuständig, wenn (trotz Behördenbeteiligung) eine bürgerrechtliche Streitigkeit Gegenstand des Schiedsamsverfahrens ist. Doch wann liegt eine solche vor?

aa)

Wird von einer Behörde Schadensersatz verlangt, weil diese eine Amtspflichtverletzung begangen habe, dann handelt es sich grundsätzlich um eine bürgerrechtliche Streitigkeiten, hat doch das Grundgesetz in Art. 34 Satz 3 bestimmt, dass diese Rechtsstreitigkeiten zu den Zivilgerichten (»ordentliche Rechtsweg«) gehören, wobei das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, dass diese Sachen vor das Landgericht und nicht vor das Amtsgericht gehören.

Auch wenn es also zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört, über Amtshaftungsansprüche gegen Behörden zu verhandeln, so kann sich ihnen die Frage stellen, ob sie das müssen oder die Sache nicht »eine Nummer zu groß« für sie ist. In allen Bundesländern außer Brandenburg und NRW dürfen Schiedspersonen allgemein (aber nur in freiwilligen Verfahren!) geltend machen, die Angelegenheit sei »zu schwierig, zu weitläufig« und mit dieser Begründung die Durchführung eines Verfahrens unanfechtbar ablehnen (Berlin § 18 Abs. 1 Nr. 1; Hessen § 16 Abs. 3 Nr. 1; MVP §§ 19 Nr. 1; Rheinland-Pfalz § 31 Abs. 3 Nr. 3; Saarland § 18 Abs. 1 Nr. 1; Schleswig-Holstein § 18 Abs. 1 Nr. 1; Sachsen-Anhalt §§ 19 Nr. 1; Sachsen § 21 Abs. 3 Nr. 1; Thüringen §§ 19 Nr. 1). In allen obligatorischen



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

93. Jahrgang 2022, Heft 03
Seite 50-52

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Verfahren und grundsätzlich in NRW und Brandenburg dürfen auch sehr schwierige, weitläufige und komplizierte Verfahren nicht abgelehnt werden. Vielmehr bleibt den Schiedspersonen nichts anderes übrig, als auch solche Verfahren mit Ruhe, Gelassenheit und keep smiling durchzuführen.

bb) Wendet ein Antragsteller sich gegen hoheitliches Handeln einer Behörde, also zum Beispiel gegen einen Bescheid, dann liegt immer eine verwaltungsrechtliche und keine bürgerrechtliche Streitigkeit vor, für die wir Schiedspersonen nicht zuständig sind.

cc) Schwieriger ist es, wenn ein Antragsteller z.B. geltend macht, die antragsgegnerische Behörde habe einen Vertrag nicht erfüllt, es gingen unzulässige Immissionen vom Grundstück einer Behörde aus (§ 906 BGB), es kämen von einem Behördengrundstück störende Zweige oder Wurzeln herüber (§§ 910 BGB) oder aber es bestünden gegen die Behörde Ansprüche aus dem Nachbargesetz.

Hier entscheidet sich die Frage zwischen Privatrecht oder Verwaltungsrecht vereinfacht gesagt danach, ob die Probleme sich aus einer privatrechtlichen oder hoheitlichen Betätigung der Behörde ergeben (vgl. *Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 30.08.2021 – 9A 1635/18: der Abwehranspruch gegen Lärmimmissionen eines privatrechtlich organisierten kommunalen Verkehrsunternehmens ist privatrechtlicher Natur; Verwaltungsgericht Münster, Urt. v. 09.05.2019 – 2K 174/18: der Abwehranspruch gegen Lärmimis-*

sionen von einem gemeindlichen Bolzplatz ist nicht zivilrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur). Vereinfacht gesagt liegt eine hoheitliche Betätigung immer dann vor, wenn die Behörde »kraft ihrer Macht als Vater Staat« auftritt und nicht einer Privatpersonen gleichzusetzen ist.

Wird also eine Behörde als Eigentümerin eines Grundstücks in Anspruch genommen, so wird als wesentliches Kriterium, ob es sich bei der Streitigkeit um eine bürgerrechtliche handelt, zu fragen sein, ob die Behörde das Grundstück wie ein Privater nutzt (dann bürgerrechtliche Streitigkeit) oder aber das Grundstück in ihrer Eigenschaft als »Vater Staat« hoheitlich nutzt (dann Verwaltungsrechtsstreit).

Eine bürgerrechtliche Streitigkeit liegt z.B. vor, wenn eine Behörde Träger einer privaten Gesellschaft ist, welche z.B. Wohnungen vermietet, auf dem Gelände einen nicht durch eine Gemeindegesetzgebung geregelten Hochzeitswald unterhält oder aber Inhaber eines Geländes ist, welches sie an einen Dritten (z.B. Sportverein) durch privatrechtlichen Vertrag vermietet hat.

Verwaltungsrechtlich ist die Rechtsstreitigkeit, wenn die Behörde einen kommunalen Bolzplatz betreibt (VG Münster s.o), dort ihre Feuerwehr oder Polizeistation unterhält oder aber sonst das Grundstück öffentlich-rechtlich nutzt (*HessVGH, Urt. v. 06.05.1993 – 6 UE 876/92*). Wendet sich also jemand dagegen, dass die Feuerwehr nachts mit Martinshorn ausrückt oder dass der Fahnenmast vor dem Rathaus klappert, richten



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

93. Jahrgang 2022, Heft 03
Seite 50-52

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

sich die Ansprüche zwar nach § 906 BGB, die Begehren sind aber öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Schiedsamtverfahren darüber ist also unzulässig.

Nun wird es für eine Schiedsperson oft sehr schwierig zu beurteilen sein, ob eine bürgerrechtliche oder aber eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. In einem solchen Fall kann der Schiedsperson nur geraten werden, den Schiedsamtantrag ihrer Fachaufsicht (Amtsgerichtsleitung) mit der Frage vorzulegen, ob es sich um eine bürgerrechtliche Streitigkeit handelt, für welche die Schiedsperson zuständig ist oder aber um eine verwaltungsrechtliche, für welche die Schiedspersonen grundsätzlich keine Zuständigkeit hat. Eine solche Frage ist selbst für Volljuristen nicht einfach zu beantworten, wie man in den genannten Urteilen nachlesen kann. Deshalb ist es hilfreich, wenn die Schiedsperson hierzu von ihrer Fachaufsicht eine Antwort erhält, denn dann kann sie sich danach richten und ist »aus dem Schneider«.

Dieser Artikel, der hoffentlich mehr Klarheit gibt als verwirrt, soll jedenfalls ein wenig Problembewusstsein für die Problematik der Beteiligung von Behörden wecken und ermuntern, im Zweifelsfall unter Vorlage des Antrags eine Einschätzung der Amtsgerichtsleitung einzuholen, denn auch für eine solche Unterstützung ist die Fachaufsicht schließlich da.